



Greif Richtlinie für Wirtschafts- und Handelssanktionen

Einleitung

Greif, Inc. und ihre konzernangehörigen Unternehmen, einschließlich Joint-Venture Unternehmen (gemeinsam: „Greif“) sind zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Regelungen und Vorschriften verpflichtet. Dies beinhaltet die Vorschriften und die Programme für Wirtschaftssanktionen, welche der Verwaltung der Abteilung des Amtes für die Kontrolle von Auslandsvermögen beim Finanzministerium der USA („U.S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control“), („OFAC“) unterliegen sowie gleichartige Wirtschaftssanktionen und Anti-Terrorismus-Gesetze, Anti-Geldwäschegesetze und Anti-Boykott-Gesetze. Diese Sanktionsprogramme können entweder umfassend oder selektiv sein und sie können sowohl auf Länder als auch auf Einzelpersonen abzielen, welche im Verdacht der Beteiligung an Aktivitäten mit Bezug zu Terrorismus, Drogenhandel, der Profileration von Waffenvernichtungswaffen und anderen Bedrohungen der Sicherheit stehen. Diese Regelungen beruhen zwar auf der Außenpolitik der USA oder Zwecken der nationalen Sicherheit, aber sie gelten für Greif Gesellschaften in jedem Land, weil Greif, Inc. eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist und auch als Folge der Geschäftspolitik von Greif sind diese Regelungen einheitlich in allen Konzernunternehmen und Joint-Ventures anzuwenden.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie für Auftragnehmer und andere Personen, welche Greif repräsentieren („dieser Richtlinie unterliegende Personen“). Der Begriff „Auftragnehmer und andere Personen“ beinhaltet Berater, Vertreter, Verkaufsvertreter, Distributoren, freiberufliche Mitarbeiter, Unter-Auftragnehmer sowie jede Person, die zur Erbringung von Tätigkeiten für Greif oder zur Vertretung der Interessen von Greif engagiert ist. Alle „Auftragnehmer und anderen Personen“ sollten auf diese Richtlinie hingewiesen werden. Vor der Beauftragung eines Auftragnehmers bzw. einer anderen Person mit der Vertretung von Greif, sollte diese Person daraufhin überprüft werden, ob sie zur Einhaltung dieser Richtlinie bereit ist sowie ob diese Person ein Risiko für Greif darstellt. Die Rechtsabteilung von Greif hat Zugang zu verschiedenen Datenbanken, welche bei dem Prüfungsverfahren zur Unterstützung genutzt werden können.

Richtlinie

Alle dieser Richtlinie unterliegenden Personen sind zur Einhaltung aller Gesetze betreffend Wirtschafts- und Handelssanktionen verpflichtet, welche die Geschäftstätigkeit in bestimmten Ländern und mit den angegebenen Einzelpersonen, Unternehmen, Flugbetrieben und Schifffahrtsunternehmen verbieten oder beschränken und dieser Richtlinie unterliegende Personen dürfen keine Geschäftstätigkeit, weder direkt noch indirekt, ausüben, welche eine Verletzung der genannten Gesetze darstellt.

Weiterhin gilt für die dieser Richtlinie unterliegenden Personen:

1. Sie dürfen keinen Versuch unternehmen, um den wahren Ursprung und das Eigentum der Erträge aus illegaler Aktivität, wie Betrug, Diebstahl, Korruption, Drogenhandel oder irgendein anderes Verbrechen zu verbergen.
2. Sie dürfen nicht an ausländischen Boykotten teilnehmen, welchen die USA nicht zustimmen.
3. Sie müssen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der OFAC und den Anti-Boykottgesetzen, Aufzeichnungen führen sowie interne Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass Transaktionen unter Beachtung dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Leitlinien

Wirtschafts- und Handelssanktionen

Es existieren Länder, in denen kein Greif Unternehmen Geschäfte betreiben darf.

Die OFAC verhängt Sanktionen und wendet diese an, und zwar gegenüber, Ländern, Unternehmen und Einzelpersonen, von denen angenommen wird, dass sie eine Bedrohung für die USA darstellen, und sie beschränkt die Arten der Beziehungen, die mit ihnen eventuell vorhanden waren. **Dieser Richtlinie unterliegende Personen dürfen sich nicht, weder direkt noch indirekt, an irgendeiner Transaktion unter Einbeziehung der folgenden Länder beteiligen: Cuba; Iran; Nordkorea; Sudan sowie Syrien.**

Transaktionen in oder unter Einbeziehung der nachfolgend genannten Länder und Regionen unterliegen auch OFAC Sanktionen: der Balkan, Belarus, Burma/Myanmar, Zentralafrikanische Republik, Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste), Demokratische Republik Kongo, Irak, Libanon, Libyen, Somalia, Südsudan, Republik Jemen und Simbabwe, aber Transaktionen in oder unter Einbeziehung dieser Regionen sind grundsätzlich gestattet, vorausgesetzt, dass solche Interaktionen keine der nachfolgend genannten Personen **einschließen: (i) Personen auf der OFAC Liste der namentlich bezeichneten und vom Geschäftsverkehr ausgeschlossenen Personen („Specially Designated Nationals and Blocked Persons“), („SDN Liste“), (ii) Personen im Eigentum oder unter der Kontrolle von oder handelnd für oder zum Vorteil von Sanktionszielen und (iii) Personen, die anderen gleichartigen Sanktionen unterliegen, welche von anderen zuständigen Regierungsbehörden**

Es existieren weitere Länder, in denen Beschränkungen der Geschäftstätigkeit bestehen.

angewendet werden (gemeinsam: „Sanktionierte Personen“). Vor einer Geschäftstätigkeit in den vorgenannten Ländern und Regionen müssen Sie die Rechtsabteilung von Greif kontaktieren und alle relevanten Hintergrundinformationen zur Verfügung stellen.

Es gibt auch Sanktionsprogramme, welche für folgende Länder und Regionen gelten: Russland, die Ukraine, die Krim-Region der Ukraine und Venezuela. Jedoch gelten diese Sanktionsprogramme nur für US-amerikanische Personen (wo immer diese ansässig sind) sowie für nicht US-amerikanische Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, und, abweichend von den anderen vorgenannten Sanktionsprogrammen, gelten sie nicht für lokale Tochterunternehmen von Greif, die in jenen Ländern tätig sind.

Außerdem ist es dieser Richtlinie unterliegenden Personen verboten, an irgendeiner Transaktion teilzunehmen, die Sanktionierte Personen mit einbezieht oder auf andere Art mit Sanktionierten Personen zu interagieren, direkt oder indirekt, und wo auch immer ansässig; das Vorgenannte gilt auch in Bezug auf jedes Unternehmen, das, direkt oder indirekt, zu insgesamt 50% oder mehr im Eigentum einer oder mehrerer SDN-Gelisteter Personen steht. Auch darf keine dieser Richtlinie unterliegende Person sich, weder direkt noch indirekt, an irgendeiner Transaktion mit einer Person beteiligen, die eine Sanktionierte Person unterstützt, welche Sanktionen der OFAC betreffend Nicht-Profilierung von Waffen und Terrorismus unterliegt. Dieser Richtlinie unterliegende Personen müssen die Rechtsabteilung von Greif unverzüglich benachrichtigen, falls irgendein Eigentumsgegenstand einer SDN-Gelisteten Person oder eines SDN-Gelisteten Unternehmens in den Besitz von Greif gelangt oder Greif die Kontrolle darüber erhält.

Greif
Unternehmen
dürfen keine
Geschäfte mit
Personen auf der
SDN-Liste
betreiben.

Da Sanktionsprogramme sich weiterentwickeln und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen sich ändern, könnten weitere Länder und Personen Gegenstand von Sanktionen werden oder Art und Umfang der gestatteten sowie der verbotenen Aktivitäten mit bestimmten Personen könnten sich ändern.

Sie sollten die Rechtsabteilung von Greif konsultieren, um ggf. eine Bestätigung der Einhaltung dieser Anforderungen zu erhalten, bevor Sie irgendeine vertragliche Beziehung oder eine Geschäftsbeziehung mit einem Auftragnehmer oder anderen Person eingehen, welche diesen Anforderungen unterliegen könnte.

Die OFAC Sanktionen verbieten speziell Erleichterung („facilitation“) oder Vereinbarung von verbotenen Transaktionen. Keine dieser Richtlinie unterliegende Person darf irgendeine Transaktion einer dritten Partei in solchen Fällen genehmigen, finanzieren, erleichtern oder garantieren, in denen die Transaktion einer solchen dritten Partei verboten wäre, wenn sie von Greif durchgeführt würde.

Anti-Geldwäsche

Geldwäsche ist ein Prozess, der die Existenz, die illegale Herkunft oder die illegale Nutzung von Einkünften verbirgt oder zu verbergen versucht und solche Einkünfte tarnt, um sie rechtmäßig erscheinen zu lassen. Es ist Greif verboten, auf irgendeine Art an Geldwäsche oder einer anderen verdächtigen Aktivität teilzunehmen oder eine solche zu erleichtern. Jedes Greif Unternehmen muss im Umgang mit dritten Unternehmen ein bestimmtes Maß an Umsicht und Sorgfalt anwenden, um zu verhindern, dass es willentlich die Augen vor Geldwäsche oder einer anderen verdächtigen Aktivität verschließt.

Dieser Richtlinie unterliegende Personen dürfen nicht:

- Vermögenswerte annehmen, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie die Erträge einer kriminellen Aktivität sind;
- Geschäftsbeziehungen, direkt oder indirekt, mit Personen oder Gesellschaften unterhalten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie Terroristen, Kriminelle oder deren Kapitalgeber sind; oder
- Geschäftsbeziehungen mit „Briefkastenbanken“ („Shell Banks“) unterhalten, außer wenn diese Teil einer Finanzgruppe sind, die wirksamer konsolidierter Aufsicht unterliegt.

Anti-Boycott

Anti-Boycott Regelungen werden vom Handelsministerium der USA („U.S. Department of Commerce“) sowie von der Bundessteuerbehörde der USA („U.S. Internal Revenue Service“) angewendet.

Die Regelungen des Handelsministeriums der USA verbieten: eine Geschäftstätigkeit in einem boykottierten Land oder mit einem boykottierten Unternehmen oder Staatsangehörigen abzulehnen, wenn der Boykott nicht durch die USA gestattet ist; eine Diskriminierung auf Grund von Rasse, Religion, sexueller Orientierung oder nationaler Herkunft; Lieferung diskriminierender Informationen betreffend die Verbindungen einer Person oder deren Beziehungen zu Organisationen, die ein boykottiertes Land unterstützen oder deren Beziehungen zu einem boykottierten Unternehmen oder Staatsangehörigen und die Zahlung auf ein Akkreditiv, dessen Anerkennung, Bestätigung oder anderweitige Implementierung, welches irgendwelche verbotenen boykottbezogenen Bestimmungen oder Bedingungen enthält, und zwar in den Fällen, in denen der Boykott nicht durch die USA gestattet ist.

Die Anti-Boycottregelungen sind hauptsächlich auf Aktivitäten in den folgenden Ländern anwendbar: Kuwait, Libanon, Libyen, Katar, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate sowie die Republik Jemen. Es wird angenommen, dass Greif an einem internationalen Boykott teilgenommen oder mitgearbeitet hat, wenn irgendeine dieser Richtlinie unterliegende Person sich bereit erklärt, direkt oder indirekt, als Bedingung für Geschäftstätigkeit mit einem boykottierten Land oder mit einem Unternehmen oder Staatsangehörigen eines solchen Landes: (i) Geschäftstätigkeit mit oder in einem Land zu unterlassen, welches das Objekt des Boykotts ist oder mit der Regierung, Unternehmen oder Staatsangehörigen eines solchen Landes, (ii) Geschäftstätigkeit mit irgendeinem US-amerikanischen Unternehmen oder einer US-

amerikanischen Person zu unterlassen, das bzw. die an einem Handelsgeschäft in einem Land beteiligt ist, welches das Objekt eines Boykotts ist oder das bzw. die an einem Handelsgeschäft mit der Regierung, Unternehmen oder Staatsangehörigen eines solchen Landes beteiligt ist, (iii) Geschäftstätigkeit mit einem Unternehmen zu unterlassen, dessen Eigentümer oder Management sich ganz oder zum Teil aus Einzelpersonen einer bestimmten Nationalität, Rasse oder Religion zusammensetzen oder Unternehmensleiter abzusetzen (oder deren Einsetzung zu unterlassen), die Personen einer bestimmten Nationalität, Rasse oder Religion sind oder (iv) den Versand oder die Versicherung eines Produktes mit bzw. bei einem Frachtunternehmen zu unterlassen, dessen Eigentümer, Pächter oder Betreiber eine Person ist, die nicht an einem internationalen Boykott teilnimmt oder nicht daran mitarbeitet.

Im Allgemeinen ist es Greif verboten, sich mit der Befolgung der Gesetze eines boykottierenden Landes einverstanden zu erklären. Die Erklärung des Einverständnisses mit der Befolgung von Gesetzen eines boykottierenden Landes, selbst ohne Bezugnahme auf Boykottgesetze, kann dazu führen, dass angenommen wird, dass Greif die Boykottgesetze des Landes befolgt hat und kann Greif und die handelnde individuelle Person Geldstrafen und/oder möglichen Strafen steuerlicher Art (Verlust von Gutschrift für im Ausland gezahlte Steuern und/oder Steuerstundung) aussetzen.

Selbst wenn Greif sich nicht mit der Teilnahme an einem Boykott einverstanden erklärt, kann der Erhalt einer Aufforderung zum Boykott meldepflichtig sein und zwar an das Handelsministerium der USA („U.S. Department of Commerce“) und Bundessteuerbehörde der USA. Die dieser Richtlinie unterliegenden Personen müssen die Rechtsabteilung von Greif sowie die Steuerabteilung von Greif unverzüglich benachrichtigen, wenn sie irgendeine solche Aufforderung zur Teilnahme oder Mitwirkung an einem internationalen Boykott erhalten, den die USA nicht bewilligt haben. Solche Aufforderungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit in Transaktionsdokumenten enthalten, wie Verträgen, Bestellungen, Akkreditiven und Importdokumenten. Falls Sie eine Aufforderung zum Boykott erhalten, müssen Sie alle damit zusammenhängenden Unterlagen so lange aufheben, bis die Rechtsabteilung von Greif Sie darüber informiert, dass Sie mit ihnen gemäß der Greif Geschäftspolitik verfahren können.

Strafen

Verletzungen dieser Richtlinie werden disziplinarische Maßnahmen von Greif gegen den Verletzer zur Folge haben, bis hin zu und einschließlich einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Folgen einer Verletzung von Wirtschafts- und Handelssanktionen, Anti-Geldwäschegesetzen und Anti-Boykottgesetzen beinhalten Geldbußen und Strafen für die beteiligten individuellen Personen sowie für Greif und können Gefängnisstrafen für die beteiligten Personen beinhalten sowie auch eine schwerwiegende Beschädigung ihres Rufes und ihrer beruflichen Laufbahn.

Die Rechtsabteilung von Greif steht zur Verfügung, um sämtliche möglichen Transaktionen zu prüfen sowie sämtliche Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zu besprechen.

Melden Sie alle Verletzungen

Jede Person, die Kenntnis von der Verletzung eines Gesetzes, einer Regelung oder Vorschrift oder dieser Richtlinie erlangt, oder die irgendeine verdächtige Aktivität bemerkt, hat die Verantwortung, Maßnahmen zu ergreifen. Verletzungen dürfen nicht ignoriert, verborgen oder verdeckt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass Sie eine oder mehrere der folgenden Stellen kontaktieren:

- Eine geeignete Aufsichtsperson oder ein Mitglied der oberen Führungsebene;
- Den General Counsel von Greif, Tel. +1 740-549-6188;
- Die Greif „Alert Line“ (siehe unten); oder
- Das Audit Komitee des Aufsichtsrat von Greif, per E-Mail an: audit.committee@greif.com oder per Briefpost, gerichtet an: Audit Committee, Greif, Inc., 425 Winter Road, Delaware, Ohio 43015, USA.

Greif wird keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber einer Person für Meldungen einer Verletzung von Gesetzen, Regelungen oder Vorschriften oder einer Verletzung dieser Richtlinie dulden, die in gutem Glauben erfolgen.

Greif „Alert Line“

Zur Meldung von Bedenken auf vertraulicher und anonymer Basis können Sie einen gebührenfreien Anruf bei der Greif Alert Line in Nordamerika unter der Tel. Nr. 877-781-9797 tätigen. Außerhalb von Nordamerika kann dieselbe Tel. Nr. ebenfalls gebührenfrei angerufen werden, und zwar durch Vorwahl des AT&T direkten Zugangscodes für Ihr Land. Siehe www.att.com/traveler zur Erlangung eines direkten Zugangscodes.

Geltungsbeginn: 1. September 2016